



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Stab

Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

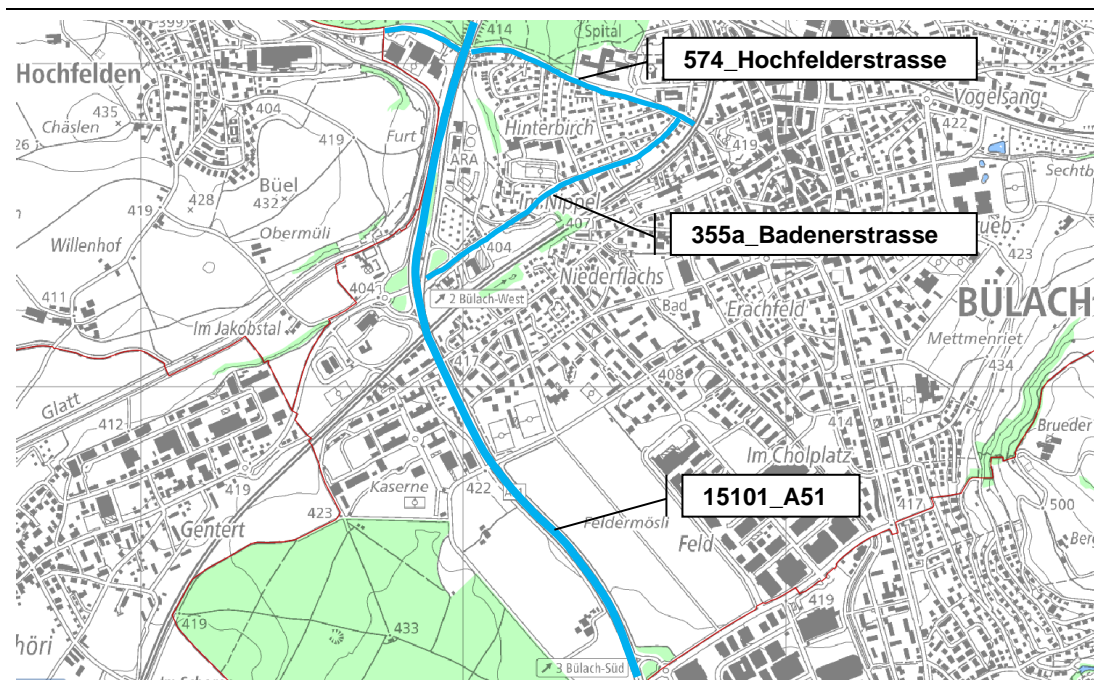
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **053 Bülach West**

Sanierungsregion **Flughafen FLH-1**

Strassen: **574 Hochfelderstrasse**  
**355 a Badenerstrasse**  
**15101 A51**

Berichtteil: **Beilage 1\_Erleichterungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**

**SINUS**

SINUS AG Kreuzlingen  
Finkenstrasse 14  
8280 Kreuzlingen  
[www.sinusag.ch](http://www.sinusag.ch) / [info@sinusag.ch](mailto:info@sinusag.ch)

Stand 29. September 2023



# Inhalt

<b>Einleitung, Übersicht</b>	<b>3</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 6</b>	<b>5</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 7</b>	<b>8</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 8</b>	<b>10</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 9</b>	<b>12</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 10</b>	<b>14</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 11</b>	<b>16</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 12</b>	<b>18</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 13</b>	<b>21</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 14</b>	<b>23</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 25</b>	<b>25</b>
<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 26</b>	<b>28</b>

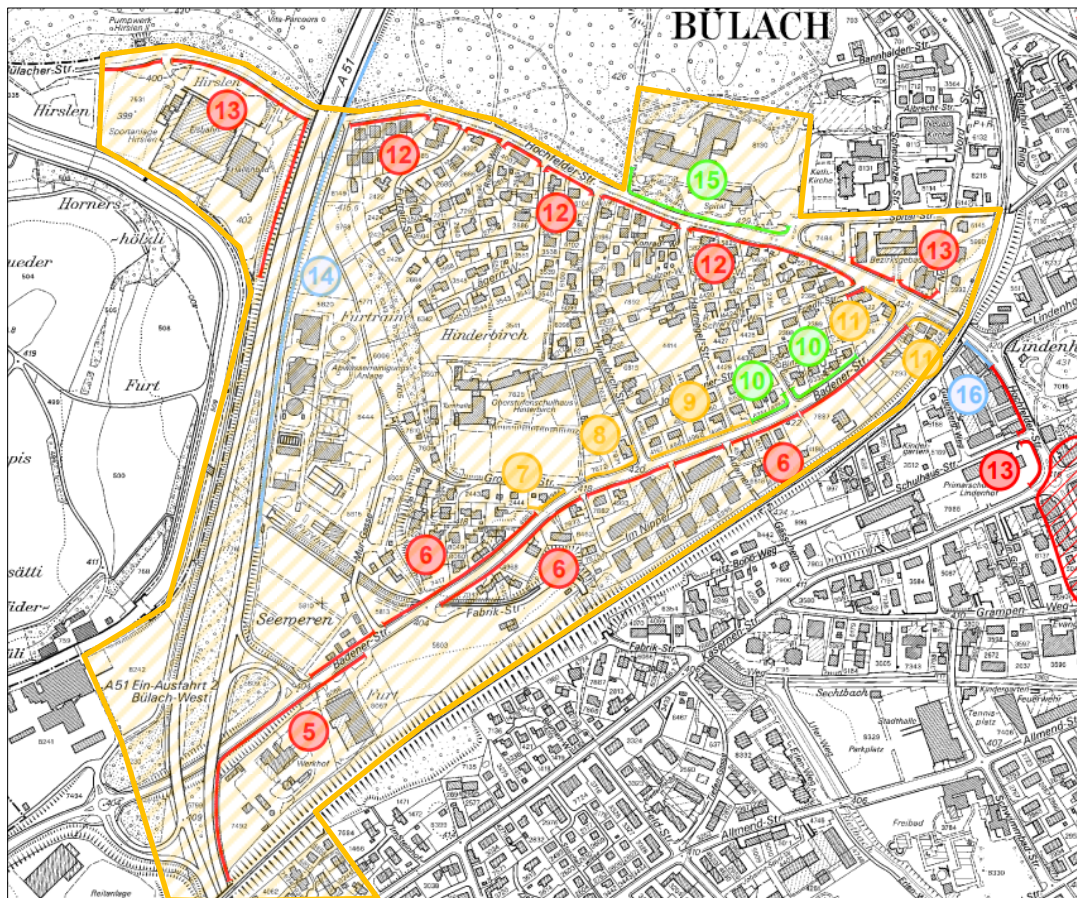
# Einleitung, Übersicht

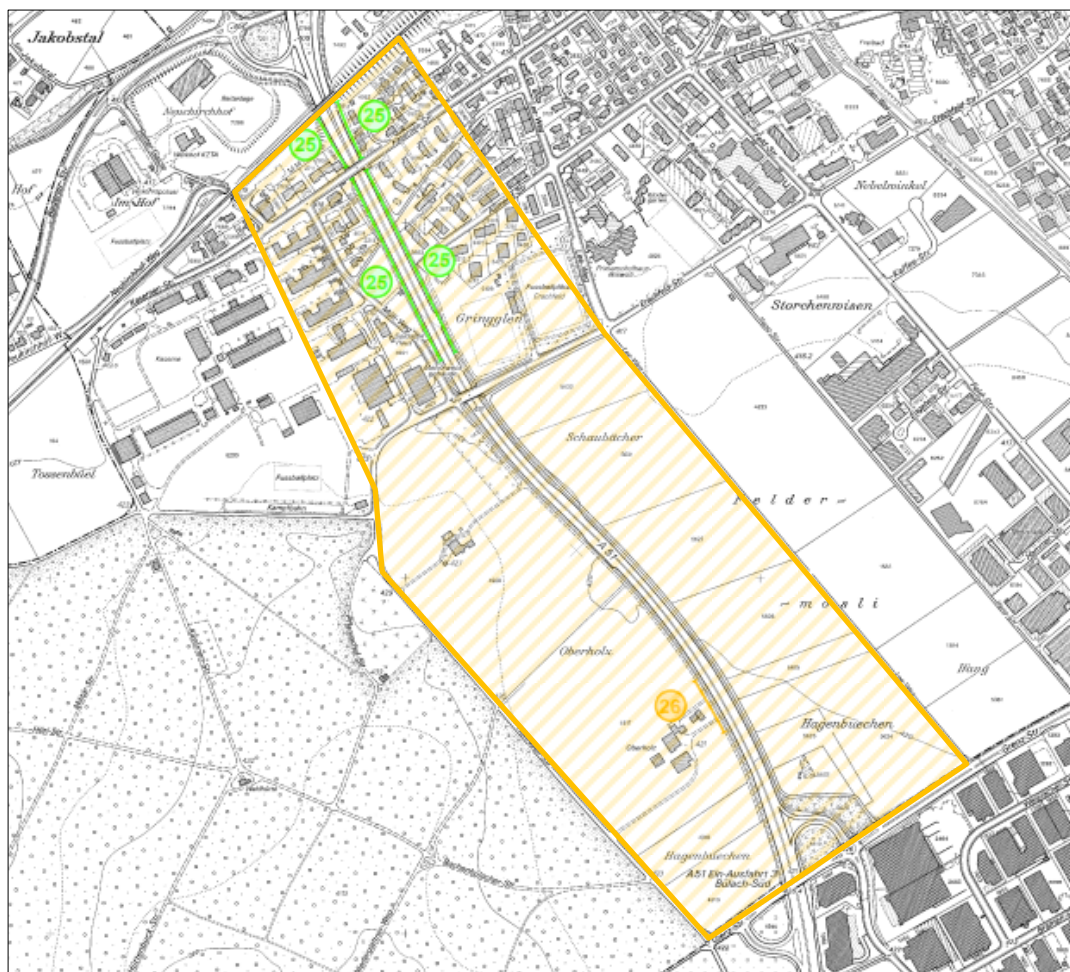
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Im Untersuchungsperimeter «Bülach West» werden bei 89 Objekten die IGW überschritten. Für die Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit dem vorliegenden Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

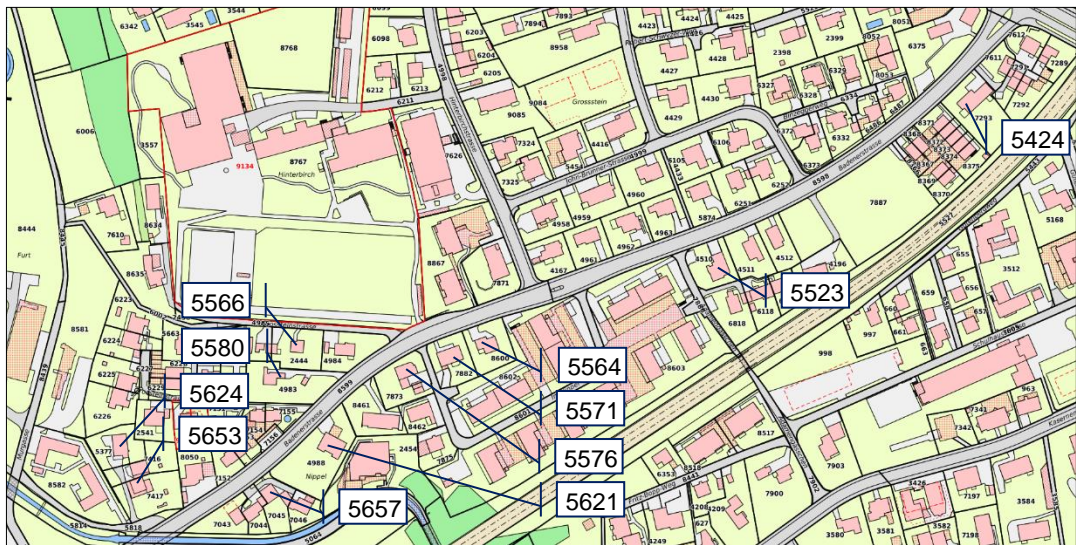
Die Erleichterungsanträge im Untersuchungsperimeter «Bülach West», werden in die nachfolgenden Abschnitte unterteilt.





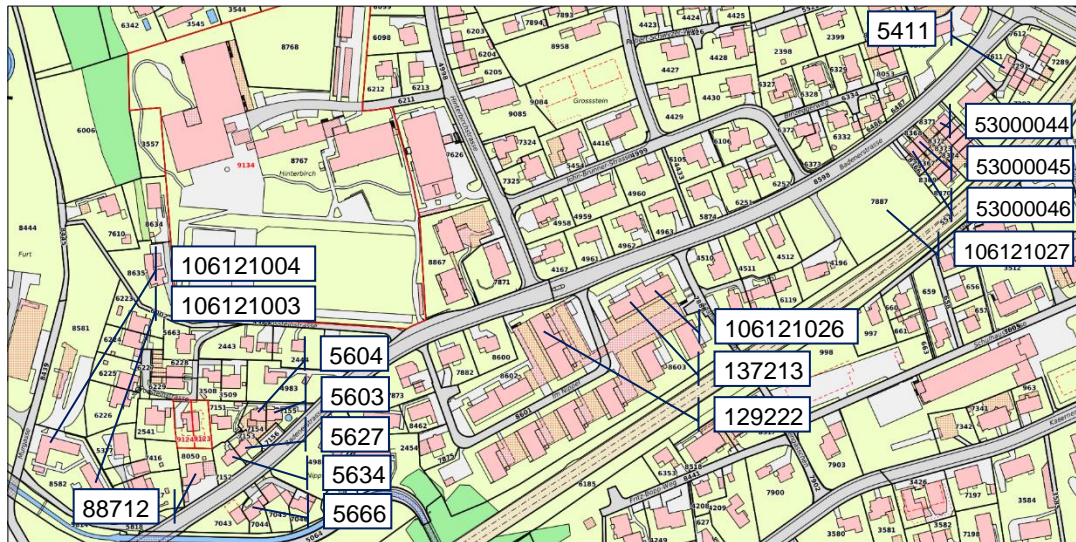
## Erleichterungsantrag Abschnitt 6

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 6 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5523	Badenerstrasse 37	III	Wohnen	65	58
5424	Badenerstrasse 5	III	Wohnen	66	58
5564	Badenerstrasse 51	III	Wohnen	64	56
5571	Badenerstrasse 53	III	Wohnen	65	57
5576	Badenerstrasse 55	III	Wohnen	66	58
5580	Badenerstrasse 62	II	Wohnen	60	53
5621	Badenerstrasse 63	III	Wohnen	66	58
5657	Badenerstrasse 67	III	Wohnen	65	57
5653	Badenerstrasse 70	II	Wohnen	63	55
5624	Badenerstrasse 70a	II	Wohnen	59	51
5566	Grossteinstrasse 3	II	Wohnen	60	52

Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).



FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
106121004	Murgasse 4	2015	II	Wohnen	58	51
234158	Murgasse 6	2015	II	Wohnen	62	54
5411	Badenerstrasse 1	1994	III	Wohnen	64	57
53000044	Badenerstrasse 13a	2006	III	Wohnen	66	58
53000045	Badenerstrasse 15a	2006	III	Wohnen	66	58
53000046	Badenerstrasse 15b	2006	III	Wohnen	66	59
5603	Badenerstrasse 64a	1988	II	Wohnen	65	57
5604	Badenerstrasse 64b	1988	II	Wohnen	63	55
5627	Badenerstrasse 66	1988	II	Wohnen	67	59
5634	Badenerstrasse 68	1988	II	Wohnen	67	59
88712	Badenerstrasse 68a	2001	II	Wohnen	66	58
5666	Badenerstrasse 69	1987	III	Wohnen	65	57
137213	Im Nippel 1	2005	III	Wohnen	65	57



129222	Im Nippel 2	2005	III	Wohnen	65	57
106121026	Im Nippel 3	2005	III	Wohnen	65	57
106121027	Parzelle 7887	-	III		67	59

#### Legende



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

### Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Badenerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Temporeduktion T30\_Badenerstrasse» (Baudirektion Zürich, Stand 12.07.2022) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Badenerstrasse als nicht verhältnismässig beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.

# Erleichterungsantrag Abschnitt 7

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 7 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5568	Grosssteinstrasse 1	II	Wohnen	65	57

## Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Lärmschutzmassnahme können die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) nicht eingehalten werden, d.h. der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Eine Erweiterung bzw. Erhöhung der bestehenden Massnahme steht nicht zur Diskussion, da sich die Massnahme auf nur ein einzelnes Gebäude konzentriert (Einzellösung).

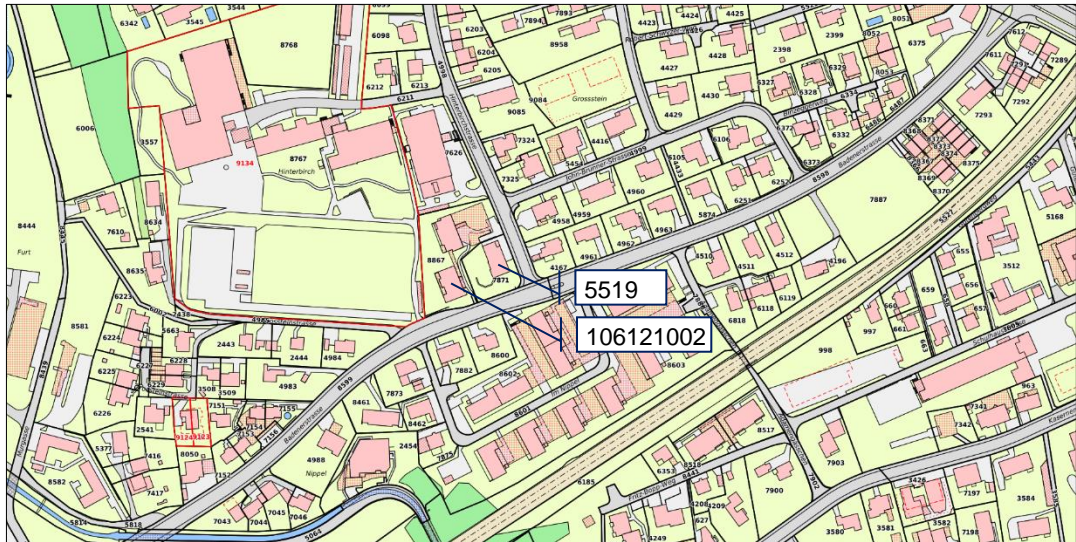




- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Badenerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Temporeduktion T30\_Badenerstrasse» (Baudirektion Zürich, Stand 12.07.2022) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Badenerstrasse als nicht verhältnismässig beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.

# Erleichterungsantrag Abschnitt 8

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 8 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5519	Hinterbirchstrasse 24	II	Wohnen	63	55

### Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).

FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
106121002	Hinterbirchstrasse 22b	2019	II	Wohnen	65	57

#### Legende



IGW überschritten



AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

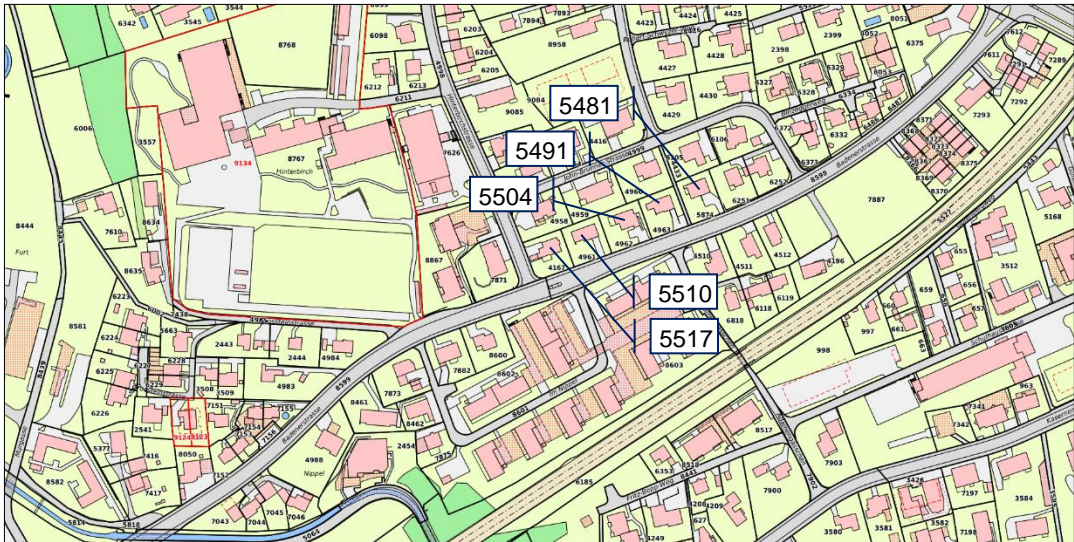
## Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Für ein einzelnes Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Badenerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Temporeduktion T30\_Badenerstrasse» (Baudirektion Zürich, Stand 12.07.2022) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Badenerstrasse als nicht verhältnismässig beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.

# Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 9 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5481	Badenerstrasse 38	II	Wohnen	62	55
5491	Badenerstrasse 40	II	Wohnen	59	52
5504	Badenerstrasse 42	II	Wohnen	64	57
5510	Badenerstrasse 44	II	Wohnen	64	57
5517	Badenerstrasse 46	II	Wohnen	64	56

## Legende



IGW überschritten  
AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



## **Begründung**

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Badenerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Temporeduktion T30\_Badenerstrasse» (Baudirektion Zürich, Stand 12.07.2022) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Badenerstrasse als nicht verhältnismässig beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.

# Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 10 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5422	Binzeggerweg 10	II	Wohnen	64	56
5447	Binzeggerweg 4	II	Wohnen	58	51
5435	Binzeggerweg 8	II	Wohnen	60	52

## Legende



- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).

FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
88697	Binzeggerweg 9	2002	II	Wohnen	60	52

#### Legende

	IGW überschritten
	AW-5 dB(A) überschritten

ES: Empfindlichkeitsstufe  
Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Auch unter Berücksichtigung der durch den Kanton Zürich erstellten Lärmschutzwand verbleiben in den oberen Geschossen Grenzwertüberschreitungen. Eine Erhöhung der Wand ist aus Ortsbildschutzgründen nicht möglich.
- Abklärungen durch die Baudirektion Zürich haben ergeben, dass der Einbau eines lärmarmen Belages auf der Badenerstrasse grundsätzlich möglich ist. Aufgrund der verbleibenden Restlebensdauer des bestehenden Belages, ist die Sanierung der Fahrbahnoberfläche jedoch frühestens in 10 Jahren vorgesehen. Die akustische Wirkung dieses Belages kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Gemäss Verkehrsgutachten «Temporeduktion T30\_Badenerstrasse» (Baudirektion Zürich, Stand 12.07.2022) wird die Umsetzung einer Temporeduktion auf der Badenerstrasse als nicht verhältnismässig beurteilt und nicht zur Realisierung empfohlen.

# Erleichterungsantrag Abschnitt 11

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 11 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5403	Hochfelderstrasse 15	III	Wohnen	65	57
5387	Hochfelderstrasse 21	II	Wohnen	66	58

## Legende



- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).

FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
106121009	Hochfelderstrasse 23	2013	II	Wohnen	62	54
5397	Hochfelderstrasse	2001	II	Wohnen	63	55
5408	Hochfelderstrasse 13	1994	III	Wohnen	65	56

#### Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

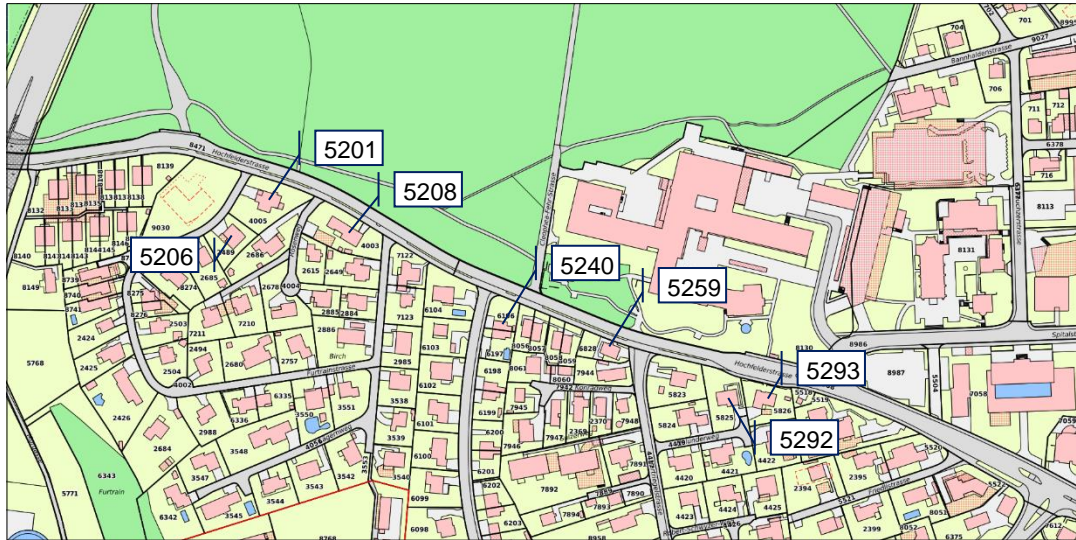
### Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Massnahmen im Ausbreitungsbereich wurden geprüft – auf Grund des relativ starken Eingriffes in das Ortsbild und der als ungenügend einzustufenden Wirtschaftlichkeit der Lärmschutzwand wird die Lärmschutzmassnahme jedoch nicht zur Realisierung vorgeschlagen.
- Mit Bericht «Untersuchung Lärmschutzmassnahmen\_Hochfelderstrasse» (SINUS, 08.11.2019) wurden Massnahmen an der Quelle detailliert untersucht. Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Notwendigkeit von Lärmschutzmassnahmen an der Hochfelderstrasse aufgrund der vorhandenen Grenzwertüberschreitungen gegeben ist. Der Einbau eines lärmarmen Belages (laB) die höhere lärmschützende Wirkung als eine Temporeduktion (Tred) hat. Eine Kombination der beiden Massnahmen keine wahrnehmbare, zusätzliche Lärmreduktion bewirkt. Der Einbau eines lärmarmen Belages - im offenen Streckenbereich - wird der Massnahme Temporeduktion somit bevorzugt. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich ist der Einbau eines lärmarmen Belages allerdings aus technischen Gründen nicht möglich (hohe Schub- und Scherkräfte).

## Erleichterungsantrag Abschnitt 12

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 12 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

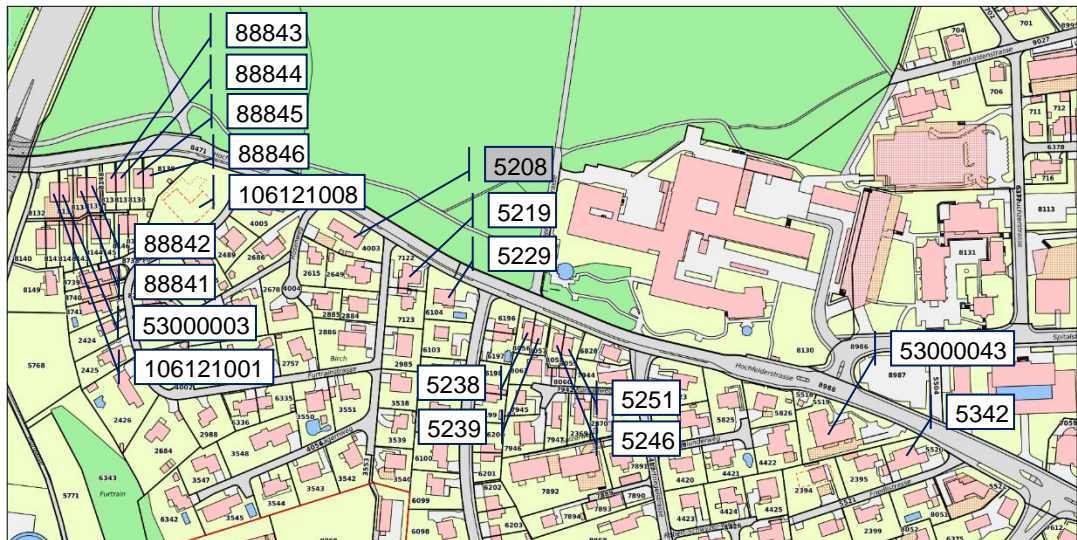


FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5206	Furtrainstrasse 22	II	Wohnen	58	51
5293	Hochfelderstrasse 31	II	Wohnen	62	54
5259	Hochfelderstrasse 39	II	Wohnen	64	55
5240	Hochfelderstrasse 45	II	Wohnen	60	52
5208	Hochfelderstrasse 51	II	Wohnen	63	55
5201	Hochfelderstrasse 53	II	Wohnen	62	54
5292	Holunderweg 3	II	Wohnen	60	52

### Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

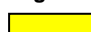

Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).



FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
106121008	Furtrainstrasse 27	2022	II	Wohnen	61	53
5342	Friedlistrasse 2	2002	II	Wohnen	61	53
53000043	Hochfelderstrasse 27	2007	II	Wohnen	61	53
5229	Hochfelderstrasse 47	1986	II	Wohnen	60	52
5219	Hochfelderstrasse 49	1988	II	Wohnen	62	54
88846	Hochfelderstrasse 55a	2003	II	Wohnen	63	56
88845	Hochfelderstrasse 55b	2003	II	Wohnen	64	56
88844	Hochfelderstrasse 57a	2003	II	Wohnen	63	55
88843	Hochfelderstrasse 57b	2003	II	Wohnen	63	56
88842	Hochfelderstrasse 59a	2003	II	Wohnen	63	55
88841	Hochfelderstrasse 59b	2003	II	Wohnen	63	56
53000003	Hochfelderstrasse 61a	2003	II	Wohnen	64	56
106121001	Hochfelderstrasse 61b	2003	II	Wohnen	64	56

5251	Konradweg 2b	2000	II	Wohnen	62	54
5246	Konradweg 2c	2000	II	Wohnen	62	54
5239	Konradweg 2d	2000	II	Wohnen	62	54
5238	Konradweg 2e	2000	II	Wohnen	62	54

#### Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

Für die Liegenschaft 5208\_Hochfelderstrasse 51» (Parzelle 4003) wurden mit RRB 1690 vom 21. Dezember 2022 bereits Erleichterungen im Rahmen des Strassenbauprojekts Hochfelderstrasse gewährt. Im vorliegenden Projekt wird für diese Liegenschaft keine Erleichterung beantragt.

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Auf der Hochfelderstrasse sind bereits lärmarme Beläge verbaut worden. Dennoch verbleiben Grenzwertüberschreitungen.
- Mit Bericht «Untersuchung Lärmschutzmassnahmen\_Hochfelderstrasse» (SINUS, 08.11.2019) wurden Massnahmen an der Quelle detailliert untersucht. Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Notwendigkeit von Lärmschutzmassnahmen an der Hochfelderstrasse aufgrund der vorhandenen Grenzwertüberschreitungen gegeben ist. Der Einbau eines lärmarmen Belages (laB) die höhere lärmschützende Wirkung als eine Temporeduktion (Tred) hat. Eine Kombination der beiden Massnahmen keine wahrnehmbare, zusätzliche Lärmreduktion bewirkt. Der Einbau eines lärmarmen Belages wird der Massnahme Temporeduktion somit bevorzugt.

# Erleichterungsantrag Abschnitt 13

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 13 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
5275	Spitalstrasse 15	II	Wohnen	62	54



## Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).

FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
5333	Nordstrasse 1	1994	II	Wohnen	65	57

#### Legende

-  IGW überschritten
-  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

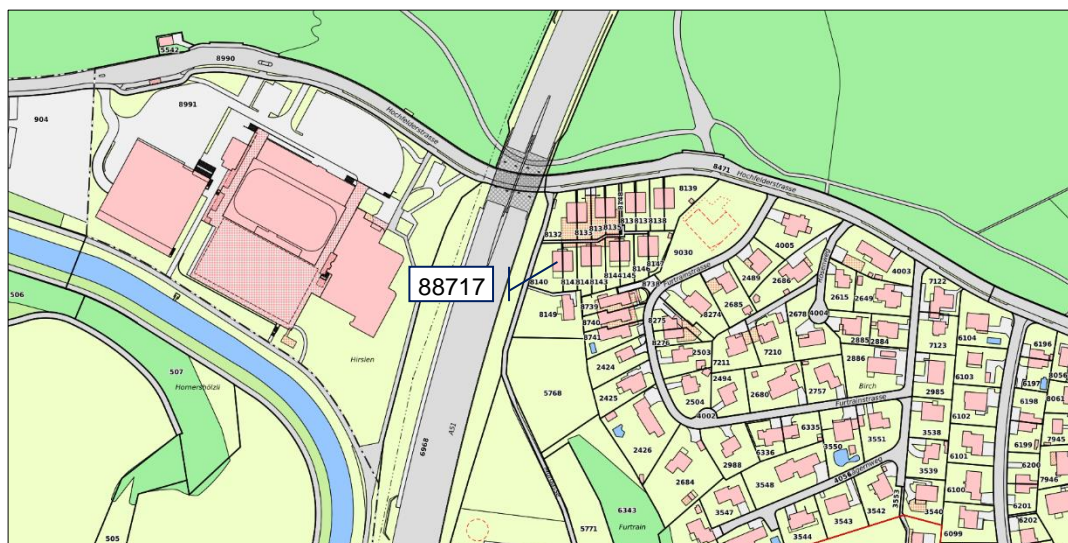
## Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
- Auf der Hochfelderstrasse sind bereits lärmarme Beläge verbaut worden. Dennoch verbleiben Grenzwertüberschreitungen.
- Mit Bericht «Untersuchung Lärmschutzmassnahmen\_Hochfelderstrasse» (SINUS, 08.11.2019) wurden Massnahmen an der Quelle detailliert untersucht. Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Notwendigkeit von Lärmschutzmassnahmen an der Hochfelderstrasse aufgrund der vorhandenen Grenzwertüberschreitungen gegeben ist. Der Einbau eines lärmarmen Belages (laB) die höhere lärmschützende Wirkung als eine Temporeduktion (Tred) hat. Eine Kombination der beiden Massnahmen keine wahrnehmbare, zusätzliche Lärmreduktion bewirkt. Der Einbau eines lärmarmen Belages - im offenen Streckenbereich - wird der Massnahme Temporeduktion somit bevorzugt. Im unmittelbaren Kreuzungsbereich ist der Einbau eines lärmarmen Belages allerdings aus technischen Gründen nicht möglich (hohe Schub- und Scherkräfte).

## Erleichterungsantrag Abschnitt 14

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 14 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).

FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
88717	Hochfelderstrasse 69b	2003	II	Wohnen	60	52

### Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



## **Begründung**

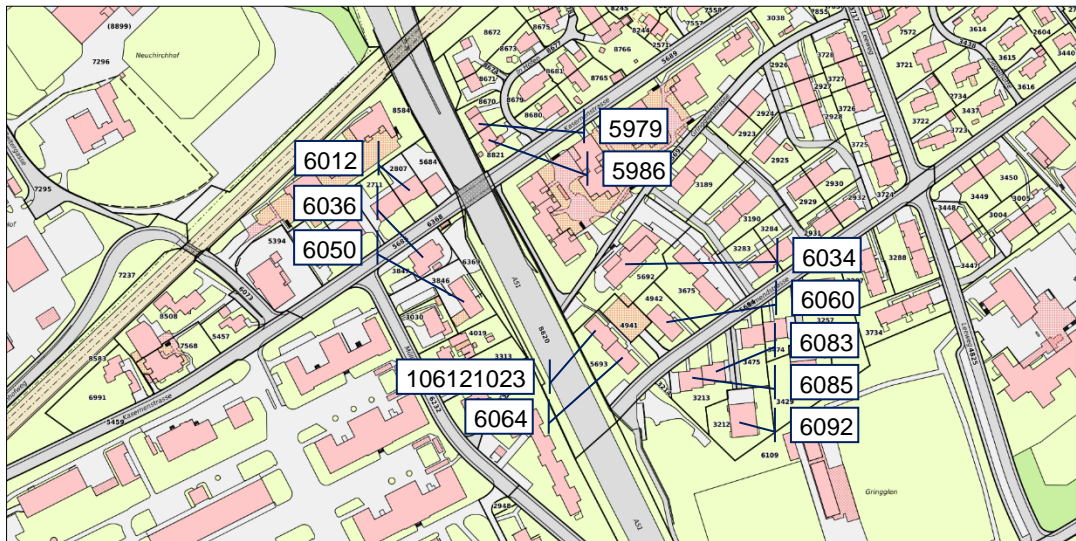
Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Entlang der A51 wurde durch den Kanton Zürich eine Lärmschutzwand errichtet, dennoch verbleiben die Grenzwerte in den oberen Geschossen überschritten. Eine Erhöhung der Lärmschutzwand ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
- Auf der Hochfelderstrasse sind bereits lärmarme Beläge verbaut worden. Dennoch verbleiben Grenzwertüberschreitungen.
- Mit Bericht «Untersuchung Lärmschutzmassnahmen\_Hochfelderstrasse» (SINUS, 08.11.2019) wurden Massnahmen an der Quelle detailliert untersucht. Die Untersuchung kam zum Schluss, dass die Notwendigkeit von Lärmschutzmassnahmen an der Hochfelderstrasse aufgrund der vorhandenen Grenzwertüberschreitungen gegeben ist. Der Einbau eines lärmarmen Belages (laB) die höhere lärmschützende Wirkung als eine Temporeduktion (Tred) hat. Eine Kombination der beiden Massnahmen keine wahrnehmbare, zusätzliche Lärmreduktion bewirkt. Der Einbau eines lärmarmen Belages wird der Massnahme Temporeduktion somit bevorzugt.



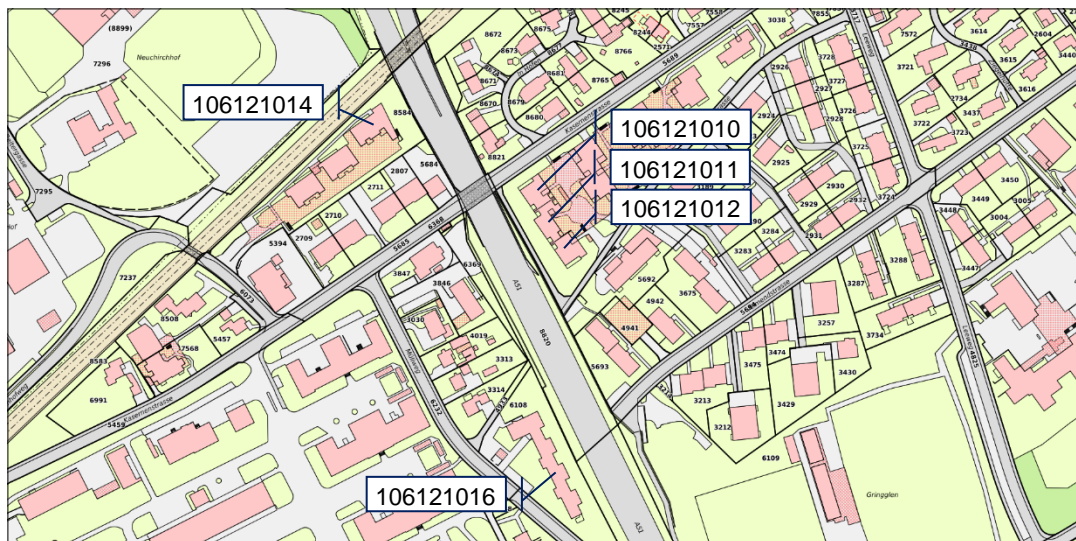
## Erleichterungsantrag Abschnitt 25

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 25 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
6060	Allmendstrasse 66	II	Wohnen	61	54
6064	Allmendstrasse 68	III	Wohnen	70	63
106121023	Allmendstrasse 70	III	Wohnen	72	65
6092	Allmendstrasse 79	II	Wohnen	61	55
6083	Allmendstrasse 81	II	Wohnen	60	53
6085	Allmendstrasse 83	II	Wohnen	60	54
6034	Gringglenstrasse 21	II	Wohnen	65	58
5986	In Höfen 1	III	Wohnen	65	58
5979	In Höfen 3	III	Wohnen	66	59
6012	Kasernenstrasse 112	III	Wohnen	66	59
6036	Kasernenstrasse 123	III	Wohnen	65	58
6050	Müliweg 1	III	Wohnen	69	62

Innerhalb des Untersuchungsperimeters befinden sich mehrere Liegenschaften die nach dem 1.1.85 baubewilligt wurden. Für diese Liegenschaften besteht - aus lärmrechtlicher Sicht - keine Sanierungspflicht für den Anlagehalter. Dennoch werden im vorliegenden Lärmsanierungsprojekt für diese Liegenschaften die Beurteilungspegel ermittelt. Für Liegenschaften mit überschrittenen Grenzwerten werden nachfolgend Erleichterungen nach Art. 14 LSV beantragt. Ein Anspruch auf Ersatzmassnahmen (Schallschutzfenster) besteht nicht, da der Schallschutz an neuen Gebäuden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauherrn sichergestellt werden musste (LSV Art. Art. 32 bzw. SIA-Norm 181).



FALS_ID	Adresse	Baujahr	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
					Tag	Nacht
106121016	Müliweg 17	2019	III	Wohnen	72	65
106121014	Neukirchhofweg 10	2014	III	Wohnen	70	63
106121010	Kasernenstrasse 101	2017	III	Wohnen	68	61
106121011	Kasernenstrasse 103	2017	III	Wohnen	70	63
106121012	Kasernenstrasse 105	2017	III	Wohnen	68	61

#### Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- AW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)



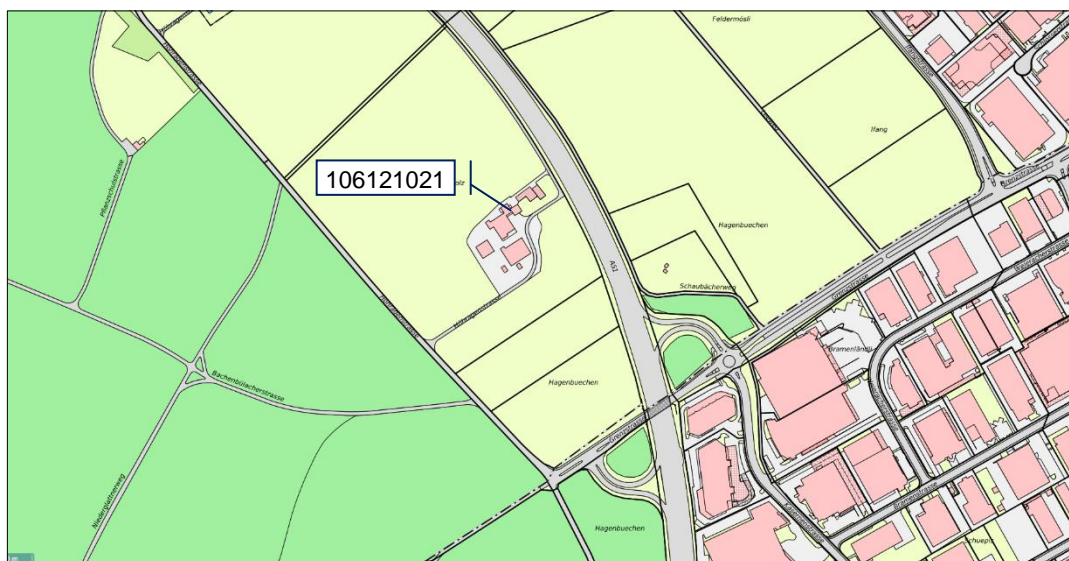
## **Begründung**

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Entlang der A51 wurde durch den Kanton Zürich eine Lärmschutzwand errichtet, dennoch verbleiben die Grenzwerte in den oberen Geschossen überschritten. Eine Erhöhung der Lärmschutzwand ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

## Erleichterungsantrag Abschnitt 26

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im Abschnitt 26 nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Adresse	ES	Nutzung	Beurteilungspegel Lr in [dB(A)]	
				Tag	Nacht
106121021	Höhragenstrasse 61	III	Wohnen	68	61

### Legende

- IGW überschritten
- AW-5 dB(A) überschritten
- AW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr: Beurteilungspegel im Sanierungshorizont 2041 (Erleichterungspegel)

### Begründung

Quellenseitige Massnahmen wie auch Massnahmen im Ausbreitungsbereich sind nicht möglich. Begründet wird dies wie folgt:

- Der Aufwand zum Schutz eines einzelnen Gebäudes ist zu gross. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist ungenügend.